

Vorteile einer SGH-Mitgliedschaft und wie man sie erwirbt:

Die SGH unterscheidet zwischen der normalen Mitgliedschaft, via eine unserer Sektionen^[RK1], und alternativ einer Einzelmitgliedschaft ohne Anschluss an eine Sektion. Bei beiden Varianten gibt es zusätzlich noch die Wahl, ob man lieber „Aktiv“ oder „Passiv“ sein will, das hängt nur mit dem Beitritt zur Kollektivversicherung (KV) zusammen. Natürlich gibt es auch eine Ehrenmitgliedschaft.

Im folgenden werden die einzelnen Wege im Detail erläutert:

1. Mitglieder einer einer SGH-Sektion:

Die Aktiv- und Passiv-Mitgliedschaft über eine Sektion entspricht dem Normalfall, der weitaus für die meisten das richtige ist. Der einfache Grund dafür ist, dass man am besten in einem lokalen Verein die nötigen Kontakte knüpfen kann... und Höhlenforschen ist nicht zuletzt ein geselliges Hobby.

- Sobald man einer Mitglied Sektion ^[RK2]ist, kann diese das neue Mitglied der SGH melden^[RK3], und den Jahresbeitrag von 50CHF an den Zentralkassier überweisen.
- Wenn die Meldung ordnungsgemäss erfolgt ist, bekommt das Neumitglied die Schriften (siehe Rechte) der SGH zugeschickt, sowie die Rechnung für die KV.
- Mit der Einzahlung der KV wird man Aktivmitglied der SGH, ansonsten Passivmitglied.
- Der Vorstand empfiehlt zur KV auch noch die REGA-Gönnerschaft. Zusammen mit der KV ist dies der zurzeit bestmögliche Versicherungsschutz fürs Höhlenforschen.

Rechte&Pflichten der Sektionsmitglieder:

Rechte:

Über die Rechte der Neumitglieder gibt Art. 12 ^[RK4]der Statuten Auskunft:

Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SGH die Zentralstatuten, das Abzeichen, den Mitgliederausweis, die Versicherungsdokumente und alle im Verlaufe des Jahres erschienenen Publikation ^[RK5]der SGH.

Art. 14 ^[RK6]regelt die Stimmrechte an der Delegiertenversammlung.

Mitglieder erhalten von Fall zu Fall günstigere Konditionen bei der Teilnahme an SGH-Ausbildungskursen. Die Sektionen vermitteln ihrerseits ein Grundangebot an Ausbildung.

Daneben existieren noch die gesetzlich geregelten Rechte als Vereinsmitglied (ZGB 60ff.).

Pflichten:

Die Mitglieder bezahlen ihre Klubbeiträge bei den Sektionen ein. Deren Angelegenheit ist es dann die Jahresbeiträge termingerecht an die SGH zu überweisen (Art.11^[RK7]).

Natürlich akzeptiert jedes Neumitglied mit seiner Aufnahme auch den Vereinszweck der SGH (Art.2^[RK8]).

2. Einzelmitglieder (EM):

Wer aus irgendwelchen Gründen bei keiner Sektion mittun möchte, kann per Onlineformular die Einzelmitgliedschaft bei der SGH beantragen.

- Das Formular ausfüllen, wobei z.H. des Vorstandes über die Beweggründe des Antrages Auskunft gegeben werden muss.
- Nach Einwilligung des Vorstandes und Bezahlung des Jahresbeitrages von 65CHF ist die provisorische Aufnahme erfolgt.
- Die definitive Aufnahme geschieht durch die Delegiertenversammlung (DV) der SGH. Das heisst, die neuen EM werden dort kurz präsentiert (oder dürfen sich präsentieren) und, wenn die Versammlung dafür ist, aufgenommen.
- Analog wie bei den normalen Mitgliedern werden die Schriften der SGH zugestellt, und die Kollektivversicherung kann abgeschlossen werden.
- Der Vorstand empfiehlt zur KV auch noch die REGA-Gönnerschaft. Zusammen mit der KV ist dies der zurzeit bestmögliche Versicherungsschutz fürs Höhlenforschen.

Rechte&Pflichten der EM:

Rechte:

Die Rechte sind im Prinzip genau gleich wie bei den normalen Mitgliedern, mit der Ausnahme bei den Stimmrechten an der DV (Art. 14).

Pflichten:

Die EM sind gehalten, ihren Jahresbeitrag von 65CHF termingerecht an den Zentralkassier zu überweisen.

Nach Art. 6 ^[RK9]Sind die EM gehalten die Techniken für sichere Höhlenbefahrung zu erlernen. Sie können dazu auf das Kursangebot der SGH zurückgreifen.

Natürlich akzeptiert jedes Neumitglied mit seiner Aufnahme auch den Vereinszweck der SGH (Art.2).

3. Ehrenmitglieder (EhM):

EhM oder Ehrenpräsidenten sind vom Jahresbeitrag befreit und erhalten die Schriften der SGH gratis (Art. 11). Sie haben an der DV nur beratende Stimme. Weitere Details zu den EhM stehen in Art. 6^[RK10].

'Seite: 1

[RK1]Art. 8 der Statuten definiert die Sektionen der SGH: Die SGH gliedert sich in Sektionen, die im Rahmen dieser Statuten selbständige Vereine bilden. Die Mitgliedschaft bei einer Sektion kann von Erwachsenen oder Minderjährigen mit einer schriftlichen Bewilligung ihres gesetzlichen Vertreters erworben werden. Eine Sektion umfasst Mitglieder und einen Präsidenten, der volljährig und in der Schweiz wohnhaft sein muss. Der Übertritt aus einer Sektion in eine andere ist zulässig. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige zu melden.

Von den Publikationen der Sektionen wie Zeitschriften, Jahresberichte usw. erhält die Bibliothek der SGH mindestens ein Exemplar unentgeltlich, im Austausch mit dem «Stalactite».

Die Sektionen haben bei der ersten CC-Sitzung des Jahres einen schriftlichen Jahresbericht über ihre Tätigkeit einzureichen.

Die Sektionen sind verantwortlich für die Ausbildung ihrer Mitglieder zur sicheren Höhlenbefahrung. Sie können dazu auch auf das Kursangebot der SGH zurückgreifen.

'Seite: 1

[RK2] Die Aufnahmeverfahren in den Sektionen sind nicht überall gleich. Normalerweise beantragt man die Aufnahme an der Haupt- oder Generalversammlung der Sektion. Die Sektionen nehmen jedoch oft auch Mitglieder provisorisch unter dem Jahr auf per Vorstandsbeschluss.

'Seite: 1

[RK3] Jedes Jahr müssen die Sektionen ihre Aktivmitglieder der SGH per Formular melden. Erst wenn diese Meldung an den Verantwortlichen für das Adresswesen der SGH (François Bourret) erfolgt ist, kann dieser veranlassen, dass die Schriften den jeweiligen Neumitgliedern zugestellt werden.

'Seite: 1

[RK4]Art. 12 Rechte der Neumitglieder.

Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SGH die Zentralstatuten, das Abzeichen, den Mitgliederausweis, die Versicherungsdokumente und alle im Verlaufe des Jahres erschienenen Publikationen der SGH.

'Seite: 1

[RK5]Namentlich sind das der Stalactite und das SGH-Info (Art. 3, Lit. 1), dazu kommen je nachdem Publikationen wie die Höhlenschutzbrochure oder die Broschüre Safe-Spéléo.

'Seite: 1

[RK6]Art. 14 Delegiertenversammlung.

Die DV besteht aus den Delegierten der Sektionen und den Einzelmitgliedern. Jede Sektion hat Anrecht auf einen Delegierten pro 10 Mitglieder oder Bruchteil von 10 Mitgliedern, in jedem Fall aber mindestens 2 Delegierte. Nur anwesende Delegierte können ihr Stimmrecht ausüben, pro Delegierten begrenzt auf eine Stimme.

Die Einzelmitglieder haben Anrecht auf eine Stimme pro 5 Einzelmitglieder oder Bruchteil von 5 Einzelmitgliedern. Die Organisation der Stimmaufteilung ist ihnen überlassen.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben beratende Stimme.

'Seite: 1

[RK7]Art. 11 Beiträge.

Die DV bestimmt die Höhe der Zentralbeiträge.

Die Sektionen bestimmen und erheben die Beiträge ihrer Mitglieder, welche die Zentralbeiträge beinhalten. Sie entrichten ihren Beitrag entsprechend ihrer Anzahl Mitglieder an die Zentralkasse.

Die Einzelmitglieder zahlen ihre Beiträge direkt in die Zentralkasse.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind vom Zentralbeitrag befreit und erhalten den Stalactite und die SGH-Info gratis.

'Seite: 1

[RK8]Art. 2 Zweck.

Die SGH ist eine Vereinigung von Freunden der Höhlenwelt. Sie fördert die Höhlenforschung im wissenschaftlichen und sportlichen Sinne sowie das Studium des Karsts und von Expeditionen in Karstgebiete. Sie möchte die Kenntnis über die schweizerischen Höhlen erweitern und deren Ursprünglichkeit und Schönheit bewahren. Sie kann sich auch mit Studien und Forschungen im Ausland befassen.

'Seite: 2

[RK9]...Einzelmitglieder sind Erwachsene oder Minderjährige mit einer schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Deren provisorische Aufnahme erfolgt nach einem Antrag bei einem Vorstandsmitglied und Bezahlung der Jahresprämie; über deren definitive Aufnahme entscheidet die DV. Einzelmitglieder sind gehalten, die Techniken für sichere Höhlenbefahrung zu erlernen. Sie können dazu auf das Kursangebot der SGH zurückgreifen...

'Seite: 2

[RK10]... Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich bei der Erforschung der Höhlenwelt ausgezeichnet oder sich um die SGH hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfordert eine Dreiviertels-Mehrheit.
Der Titel eines Ehrenpräsidenten kann bei ausserordentlichen Verdiensten verliehen werden.